



## GEMEINDE OBERMEITINGEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.04.2024  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:20 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Losert, Erwin

#### **Zweiter Bürgermeister**

Schummer, Josef

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Dießner, Mathias  
Hamparian, Peter  
Krabiell, Lisa  
Rid, Alexander  
Rid, Maximilian  
Riedl, Christian  
Rodler, Thomas  
Stannecker, Jonas  
Starkmann, Joachim  
Vogel, Gertrud  
Weihmayer, Michael

#### **Schriftführerin**

Kraft, Doreen

#### **Weitere Anwesende:**

Herr Dominic Erhardt  
Herr Sebastian Finkenberger  
3 Mitglieder Jugendrat Lechfeld  
3 Zuhörer

(Bauamt VG Igling)  
(Mobile Kinder-und Jugendpflege Lechfeld)

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
4. Jugendtreff in der Gemeinde Obermeitingen  
Vorlage: GO/VZO/017/2024
5. Örtliche Rechnungsprüfung 2022
- 5.1 Bericht örtliche Rechnungsprüfung 2022  
Vorlage: GO/VZO/009/2024
- 5.2 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2022  
Vorlage: GO/VZO/010/2024
- 5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022  
Vorlage: GO/VZO/011/2024
- 5.4 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022  
Vorlage: GO/VZO/012/2024
6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Zweifamilienhauses, Kirchberg, FlNr. 64/1, Gemarkung Obermeitingen  
Vorlage: GO/BA/054/2024
7. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau von zwei Doppelgaragen auf dem Flurstück 1050/241 + 1050/278, Kolonie 19, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen  
Vorlage: GO/BA/063/2024
8. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 182, Angerstraße 17 / Lerchenweg 2, Gemarkung Obermeitingen  
Vorlage: GO/BA/064/2024
9. Reit-und Fahrverein Obermeitingen e.V.: Zuschussantrag  
Vorlage: GO/VZO/016/2024
10. Festsetzung Erfrischungsgeld für die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Europawahl am 09.06.2024  
Vorlage: GO/HA/005/2024
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bürgermeister Losert stellt einen **Antrag zur Geschäftsordnung** und beantragt den Tagesordnungspunkt 6 „Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Mehrgenerationenhauses mit Tiefgarage und Doppelgarage auf dem Flur-Stück 451/8, Lechfelder Straße 36, Gem. Obermeitingen“ von der Tagesordnung zu nehmen. Der Antragsteller hat mitgeteilt, den eingereichten Bauantrag überarbeiten zu wollen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung zu. Der Tagesordnungspunkt 6) der heutigen öffentlichen Sitzung wird von der Tagesordnung genommen.**

**Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0**

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

**Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen  
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### **2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

**Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.03.2024 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen  
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### **3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

Aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 07.03.2024 und 19.03.2024 werden keine Beschlüsse öffentlich bekanntgegeben.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **4. Jugendtreff in der Gemeinde Obermeitingen**

##### **Sachverhalt:**

Erste Wünsche seitens Jugendlichen aus Obermeitingen zu einem eigenen Jugendtreff parallel zu den Einrichtungen in Untermeitingen, Graben und Klosterlechfeld wurden 2021 auf der Jungbürgerversammlung im Jugendhaus in Graben geäußert. Jedoch handelte es sich hierbei um eine kleine Gruppe, die mit ihrer Idee daraufhin nicht erneut auf das pädagogische Personal zugegangen ist.

Konkretere Ideen wurden im Laufe des Jahres 2023 von Jugendlichen aus Obermeitingen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren angestellt, die mit ihrer Initiative auf die pädagogischen Mitarbeiter des Kreisjugendring Augsburg-Land im Rahmen des Offenen Betriebs im Jugendhaus Untermeitingen zugegangen sind. Zwei dieser Jugendlichen traten daraufhin auch als Kandidaten für die Jugendratswahl an und sind neben einer weiteren, dritten Jugendlichen aus Obermeitingen nun Mitglieder des jugend-politischen Gremiums – mit dem klaren Gedanken, in Obermeitingen einen Jugendtreff als Möglichkeit des Zusammenkommens fernab der Vereins- und Verbandsvielfalt für Jugendliche des Lechfelds im All-gemeinen und für junge Menschen aus Obermeitingen im Speziellen zu ermöglichen.

Die Gemeinde Obermeitingen verfügt im Gebäude des Bürgerhauses über eine kommunale Einrichtung, die sich „Jugendraum“ nennt.

Der „Jugendraum“ der Gemeinde Obermeitingen wurde in den vergangenen Jahren insbesondere von der Kinder- und Jugendarbeit der katholischen Kirche (Ministranten), dem gemeindlichen Kindergarten St. Mauritius (Notgruppenraum der Kindertagesstätte) sowie von der Nachbarschaftshilfe über das Sozialraumprojekt „Wir – DAHEIM auf dem Lechfeld“ genutzt.

Infolge des geäußerten Wunsches nach einer Einrichtung bzw. einem Jugendtreffpunkt seitens der Jugend aus Obermeitingen, könnte der „Jugendraum“ der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zweimal in der Woche mit festgelegten, regelmäßigen Öffnungszeiten eine Heimat innerhalb Gemeinde ermöglichen.

Sebastian Finkenberger von der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit auf dem Lechfeld sowie drei weitere Vertreter des Jugendrates Lechfeld werden in der Sitzung begrüßt. In einer kurzen Präsentation erörtern sie den konzeptionellen Grundgedanken zur Errichtung eines Jugendtreffs in den Jugendräumen Obermeitingen. Das Projekt soll zunächst als Pilotprojekt anlaufen. Erste Anschaffungen (Tischkicker, Couch, PS 4 u.a.) könnten über die Mobile Kinder- und Jugendarbeit realisiert werden, so dass keine größeren Investitionskosten vorerst nötig sind. Die Jugendräume sollen durch die Kinder und Jugendlichen ausgestaltet werden. Im Herbst soll eine erste Auswertung erfolgen, inwieweit die Räumlichkeiten und das Angebot in Obermeitingen angenommen wird. Vorgeschlagen wird die Öffnung der Jugendräume vorerst dienstags von 15 Uhr bis 19 Uhr. Mitglieder des Jugendrates Lechfeld haben sich bereit erklärt, die Öffnungs- und Schließzeiten sicher zu stellen. Die Mobile Kinder- und Jugendpflege würde das Projekt personell im Rahmen ihrer Möglichkeiten begleiten und unterstützen.

Aus Sicht des Gemeinderates ein erster Schritt, den Kindern und Jugendlichen in Obermeitingen einen öffentlichen zentralen Anlaufpunkt zu bieten.

*Herr Finkenberger als auch die drei Ratsmitglieder des Jugendrates Lechfeld verlassen um 20:15 Uhr die Sitzung.*

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen spricht sich für eine Nutzung der Jugendräume durch die Mobile Kinder und Jugendhilfe des KJR Augsburg aus. Die Nutzung erfolgt an einem Wochentag zu festgelegten Öffnungszeiten. Der Jugendvertretung werden angemessene finanzielle Mittel zur Ausstattung der Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

## **5. Örtliche Rechnungsprüfung 2022**

### **5.1 Bericht örtliche Rechnungsprüfung 2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Gertrud Vogel, berichtet dem Gremium über die am 06.02.2024 durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2022.

Bei folgenden Einrichtungen kam es zu nennenswerten Überschreitungen bei den Ausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz u.a.:

#### **Im Verwaltungshaushalt:**

- Feuerwehr – Geräte/Ausstattungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände
- Feuerwehr – Aus- und Fortbildung: Führerscheine und med. Atteste für Atemschutztauglichkeit
- Brauchtumpflege: Maibaum
- Sportheim: Spenglerarbeiten
- Bürgerhaus: Wartung der Lüftungsanlage, Malerarbeiten, Umbau Kühlzelle
- Bauhof: Unterhalt der Fahrzeuge – die Überschreitung ist durch die Übernahme des „City Ranger“ in Höhe von 14.974,96 € verursacht
- Zuführung zum Vermögenshaushalt (Ansatz 0 € - Ergebnis 410.470,42 €)

#### **Im Vermögenshaushalt:**

- Baugebiet Ost II: Fertigstellung
- Feststadl: Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens – Anschaffung und Einbau einer Kühlzelle. Der Betrag für den Einbau findet sich sowohl in den Ausgaben des Verwaltungs- sowie des Vermögenshaushalts (Doppelzahlung).

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt erneut an, die Angemessenheit der Mieten und Pachten (landwirtschaftliche Grundstücke) zu überprüfen.

#### **Umbau Schule:**

Es erfolgte ein stichenprobenartiger Abgleich der Leistungsverzeichnisse mit den Schlussrechnungen einzelner Gewerke. Die Rechnungen wurden vom Planungsbüro detailliert geprüft. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

#### **Ergebnis:**

Die in der Liste der Überschreitungen aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar. Sie waren durch Beschlüsse abgedeckt oder bewegten sich im Rahmen der Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

Die Überschreitungen können vom Gemeinderat genehmigt werden.

Die Jahresrechnung 2022 kann auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom Gemeinderat festgestellt werden.

**Anmerkung Erster Bürgermeister:**

Die im Bericht erwähnte Doppelzahlung wurde der Gemeinde Obermeitingen zwischenzeitlich zurückerstattet.

Die Mieten für die zwei betreffenden Wohnungen in der Angerstraße 2 wurden zwischenzeitlich durch die Verwaltung erhöht und anerkannt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen nimmt den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2022 zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

**5.2 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2022**

**Beschluss:**

In der Liste der Überschreitungen zur Jahresrechnung 2022 sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgeführt. Sie betragen im Verwaltungshaushalt **530.061,74 €** (davon 410.470,42 € Zuführung zum Vermögenshaushalt, 15.511 € Gewerbesteuerumlage) und im Vermögenshaushalt **40.925,64 €**. (davon 22.443,92 € Fertigstellung Erschließung BG Ost II).

Diese werden vom Rechnungsprüfungsausschuss als notwendig und unabweisbar festgestellt.

Die in der Liste der Überschreitungen zur Jahresrechnung 2022 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

**5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022**

**Beschluss:**

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung vom 06.02.2024 wird die Jahresrechnung 2022 festgestellt.

Bereinigtes Ergebnis in Euro (§ 79 KommHV)

Verwaltungshaushalt	Soll Einnahmen	3.606.032,14
	Soll Ausgaben	3.606.032,14
Vermögenshaushalt	Soll Einnahmen	6.502.930,52
	Soll Ausgaben	6.502.930,52

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 410.470,42 €.

Der Allgemeinen Rücklage werden 238.643,36 € entnommen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

#### **5.4 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022**

##### **Sachverhalt:**

*Erster Bürgermeister Erwin Losert ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.*

Zweiter Bürgermeister Josef Schummer übernimmt 20:30 Uhr die Sitzungsleitung zum vorstehenden Tagesordnungspunkt und lässt über den Beschluss zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 abstimmen.

##### **Beschluss:**

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2022 wird erteilt.

*Erster Bürgermeister Erwin Losert ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.*

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1**

#### **6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Zweifamilienhauses, Kirchberg, FINr. 64/1, Gemarkung Obermeitingen**

##### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Zweifamilienhauses auf der Flurnummer 64/1, (Kirchberg), der Gemarkung Obermeitingen gestellt.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Eine Beurteilung erfolgt voraussichtlich nach § 34 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist die Gebietsform MD (Mischgebiet-Dorf) vor.

Im Bezug hierzu fügt sich das bauliche Vorhaben hinsichtlich Höhen, der Kubatur und die giebelseitige Anordnung zum Kirchberg städtebaulich ein.

Abzuwägen ist aber, ob sich der nördliche Teil des Gebäudes samt Außentreppen und die nachgewiesenen Stellplätze (Nordseite) nicht im Außenbereich befinden. Diese Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde. Der Gemeinde wird hier die Errichtung von vier Stellplätzen (10 m \* 4 m = 40 m<sup>2</sup>) eingeräumt. Dem Eigentümer wird wiederum eine Zufahrt mit einer Breite von 4,34 m zugesichert.

Die notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Herr Erhardt vom Bauamt der VG Igling führt in den Sachverhalt wie oben beschrieben ein.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und ausführlich kontrovers diskutiert. Die Dachneigung als auch die Ausrichtung der Balkone auf der Südseite sollten vom Antragsteller überplant werden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Optik des geplanten Baukörpers wie hier im Vorbescheid beantragt, keinen Ablehnungsgrund darstellt. Dennoch sollte Bürgermeister Losert das Gespräch mit dem Antragsteller erneut suchen, da das Bauvorhaben zentral in der Dorfmitte geplant ist.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Entscheidung über den gestellten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Zweifamilienhauses, Kirchberg, Fl.Nr. 64/1, Gemarkung auf die nächste Gemeinderatssitzung am 02.05.2024 zu vertagen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt, die Entscheidung über den gestellten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Zweifamilienhauses, Kirchberg, Fl.Nr. 64/1, Gemarkung auf die nächste Gemeinderatssitzung am 02.05.2024 zu vertagen.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 5 Anwesend 13**

## **7. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau von zwei Doppelgaragen auf dem Flurstück 1050/241 + 1050/278, Kolonie 19, Gemeinde und Gemarkung Obermeitingen**

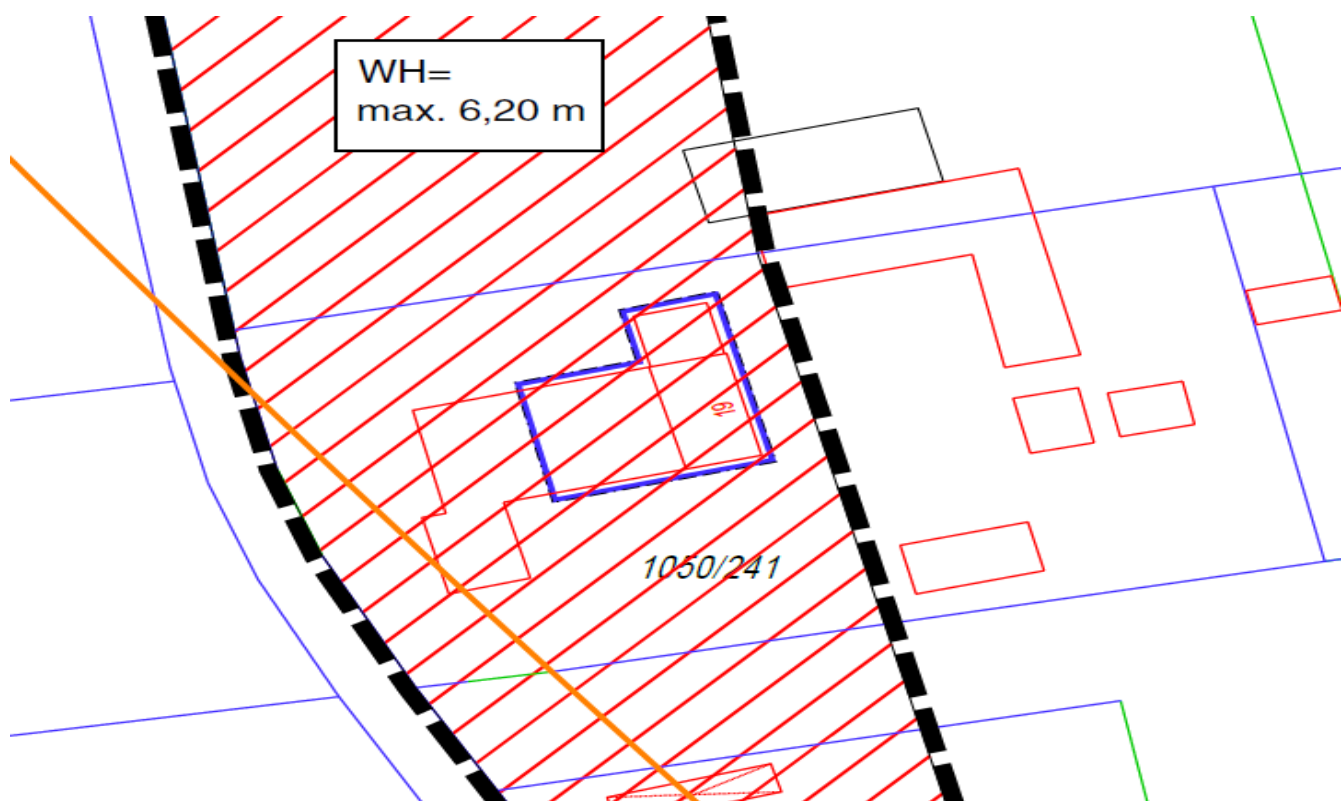
### **Sachverhalt:**

*Gemeinderätin Gertrud Vogel ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.*

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von zwei Doppelgaragen auf dem Flurstück 1050/241 + 1050/278, Kolonie 19, Gemeinde Obermeitingen, gestellt.

Das geplante Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, fällt aber in den Bereich der Außenbereichssatzung der Kolonie Obermeitingen.

Das geplante Vorhaben liegt zwar im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung, jedoch ist dort keine Baugrenze eingezeichnet.



Eine Festsetzung, dass Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden können, liegt nicht vor.

Somit richtet sich die Beurteilung nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Die Antragstellerin führt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebengewerbe. Die Prüfung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB, erfolgt durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Landratsamt Landsberg am Lech. Der Standort der geplanten Doppelgaragen wurde im damaligen Bauantrag zur Nutzungsänderung „landwirtschaftliches Gebäude zu drei Wohnungen“ als Stellplatzfläche ausgewiesen (zwei Stellplätze). Somit ist, aus Sicht der Verwaltung, der Neubau der damaligen Nutzungsänderung zuzusprechen. Eine Privilegierung scheidet daher aus.

Sollten die Garagen, aus Sicht des Gemeinderates, jedoch der Wohnbebauung zugeordnet werden, ist eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB nur möglich. Dies ist wiederum vom Landratsamt zu prüfen.

Herr Erhardt vom Bauamt der VG Igling führt in den Sachverhalt ausführlich ein.

Der Sachverhalt wird vom Rat zur Kenntnis genommen und abgewogen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Neubau von zwei Doppelgaragen“ auf dem Flurstück 1050/241 + 1050/278, Kolonie 19, Gemeinde Obermeitingen“, wird erteilt.

*Gemeinderätin Gertrud Vogel ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Abstimmung ausgeschlossen.*

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 1**

## **8. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 182, Angerstraße 17 / Lerchenweg 2, Gemarkung Obermeitingen**

### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 182, Angerstraße 17 / Lerchenweg 2, der Gemarkung Obermeitingen, gestellt.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und wird nach den Vorgaben des § 34 BauGB, beurteilt.

Der Antragsteller plant die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses. Das Einfamilienhaus soll mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 35 Grad errichtet werden.

Die, nach der Stellplatzsatzung, der Gemeinde Obermeitingen, erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Vorliegender Bauantrag wurde bereits in öffentlicher Sitzung am 07.12.2023 behandelt und einstimmig abgelehnt.

Die Begründung des Gemeinderats für die Ablehnung, waren Bedenken bezüglich der im Plan eingezeichneten Stellplatzflächen, da schon in der Vergangenheit regelmäßig in diesem Bereich auf dem Gehweg geparkt wurde.

Ein weiterer Ablehnungsgrund war die langjährige Diskussion zum Rückbau des Zaunes, welcher gegen die Einfriedungssatzung verstößt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist, im Schreiben vom 22.03.2024, darauf hin, dass die künftige Nutzung, der im Plan dargestellten Stellplätze, nur im Rahmen einer Bauüberwachung geprüft werden kann.

Eine Zaunanlage ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt und somit auch nicht Bestandteil des Bauantrages.

Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass die Prüfung von örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (Stellplatzsatzung) und nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO (Einfriedungssatzung) im Zuständigkeitsbereich der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg am Lech) liegt (gem. Art. 59 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO). Das **gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 BauGB kann aus diesen Gründen nicht versagt** werden.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach den dort genannten Kriterien in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Nach Ansicht des Landratsamt Landsberg am Lech liegen keine planungsrechtlichen Gesichtspunkte vor, die die Zulässigkeit des Bauvorhabens grundsätzlich in Zweifel ziehen würden.

Der geplante Baukörper bewegt sich sowohl hinsichtlich seiner Grundfläche und Höhenentwicklung wie auch in Bezug auf seine Lage innerhalb des Rahmens der umgebenden Bebauung.

Andere als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in Absätzen 2 und 3 bezeichneten städtebaulichen Voraussetzungen und Belange sind für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht relevant.

Aus Sicht des Landratsamt Landsberg am Lech ist eine Ablehnung des Bauvorhabens nicht gerechtfertigt. Der Gemeinde wird angeraten das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Auf die Möglichkeit des Art. 67 BayBO (Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens) wird hingewiesen.

Der Gemeinderat Obermeitingen nimmt die Mitteilung des Landratsamtes Landsberg zur Kenntnis und hält weiterhin an seiner Auffassung vom 07.12.2023 fest.

### **Hinweis:**

Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen der Garagen und Stellplatzsatzung.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Stellplatzsatzung besteht je Grundstück nur ein Anspruch auf **eine** Zufahrt von max. 6 m Breite.

Das bestehende Einfamilienhaus (Angerstraße 17) wird von der Angerstraße angefahren, das neu geplante Bauvorhaben (Lerchenweg 2) soll vom Lerchenweg angefahren werden.

Hierdurch entsteht eine zweite Zufahrt, worauf nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Garagen und Stellplatzsatzung kein Anspruch besteht.

Eine Abweichung nach § 5 der Stellplatzsatzung i. V. m. Art. 63 BayBO wurde nicht beantragt.

Auszug aus der Stellplatzsatzung:

(2) Sind mehr als 4 Stellplätze pro Baugrundstück nachzuweisen, so sind dies über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Je Grundstück besteht nur ein Anspruch auf eine Zufahrt von max. 6m Breite.

### **Beschluss:**

Das gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Flurstück 182, Angerstraße 17 / Lerchenweg 2, der Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

### **Hinweis:**

Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen der Garagen und Stellplatzsatzung.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Stellplatzsatzung besteht je Grundstück nur ein Anspruch auf **eine** Zufahrt von max. 6 m Breite.

Das bestehende Einfamilienhaus (Angerstraße 17) wird von der Angerstraße angefahren, das neu geplante Bauvorhaben (Lerchenweg 2) soll vom Lerchenweg angefahren werden.

Hierdurch entsteht eine zweite Zufahrt, worauf nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Garagen und Stellplatzsatzung kein Anspruch besteht.

Eine Abweichung nach § 5 der Stellplatzsatzung i. V. m. Art. 63 BayBO wurde nicht beantragt.

Auszug aus der Stellplatzsatzung:

(2) Sind mehr als 4 Stellplätze pro Baugrundstück nachzuweisen, so sind dies über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Je Grundstück besteht nur ein Anspruch auf eine Zufahrt von max. 6m Breite.

**Einstimmig abgelehnt**

**Ja 0 Nein 13 Anwesend 13**

## **9. Reit-und Fahrverein Obermeitingen e.V.: Zuschussantrag**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 19.03.2024 stellt der Reit-und Fahrverein Obermeitingen e.V. einen Kostenzuschussantrag zur Auffrischung des Außenreitplatzes und des Longierzirkels.

Die voraussichtlichen Kosten betragen lt. vorgelegtem Angebot der Fa. Equiplan ND GmbH vom 04.03.2024 einschließlich Baustelleneinrichtung und Bereitstellung der notwendigen Maschinen 4.928,05 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich gelieferten Mengen.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Kostenzuschuss zur Kenntnis. Es wird vorgebracht, dass der Kostenzuschussantrag laufende Unterhaltskosten betrifft. Unterhaltskosten sollten die Vereine grundsätzlich durch ihre Mitgliedsbeiträge abdecken. Die aufgestellten Richtlinien sehen grundsätzlich die Unterstützung der gemeindlichen Vereine bei investiven Maßnahmen vor. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag wird im Rat kontrovers diskutiert. Es kommt zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen bewilligt dem Reit- und Fahrverein Obermeitingen e.V. einen Kostenzuschuss für die Sanierung des Außenreitplatzes sowie des Longierzirkels in Höhe von 30 % des Kostenvoranschlages der Fa. Equiplan ND GmbH vom 04.03.2024 über 4.928,05 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kostenzuschuss wird begrenzt auf max. 1.759,31 € (brutto).

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 1 Anwesend 13**

**10. Festsetzung Erfrischungsgeld für die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Europawahl am 09.06.2024**

**Sachverhalt:**

Das Erfrischungsgeld ist eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer und kann für die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag als Anerkennung für deren Einsatz gewährt werden.

Ob eine Entschädigung gezahlt wird und in welcher Höhe, liegt im Ermessen der Gemeinde und wird per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Da es immer schwieriger wird, freiwillige Wahlhelfer zu finden, wird seitens der Verwaltung die Auszahlung eines Erfrischungsgeldes in angemessener Höhe empfohlen.

Der Kreiswahlleiter empfiehlt ebenfalls, zur Gewinnung von Wahlhelfer ein höheres Erfrischungsgeld als die Erstattungsbeiträge des Freistaats auszubezahlen.

Das Erfrischungsgeld wird im Rahmen der Festbeträge für die pauschale Wahlkostenerstattung nach § 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG in Höhe von 35 € für den Vorsitzenden und je 25 € für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 EuWO); diese Beträge werden bei der Berechnung der Pro-Kopf-Beträge für jede Gemeinde unabhängig von den tatsächlich gewährten Beträgen zugrunde gelegt (mit Ausnahme der Gemeinden, die gleichzeitig mit der Europawahl eine kommunale Wahl oder Abstimmung durchführen; hier wird jeweils nur die Hälfte der Beträge erstattet). Das Erfrischungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde; sie bestimmt, ob und in welcher Höhe und ggf. in welcher Staffelung (je nach ausgeübter Funktion) es gewährt wird. Die Gemeinde kann eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Höhe (neben dem Vorsitzenden) auch für den Schriftführer und für deren jeweilige Stellvertreter vorsehen. Ebenso kann die Gemeinde auf eine Staffelung insgesamt verzichten und allen Wahlvorstandsmitgliedern den gleichen Betrag gewähren.

Der Vorschlag der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat spricht sich gegen die Auszahlung eines Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer u.a. aus. Vielmehr möchte er an der Tradition des gemeinsamen Abschlussessens der Wahlhelfer im Nachgang festhalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen zahlt für die bevorstehende Europawahl am 09.06.24 kein Erfrischungsgeld an die ehrenamtlichen Wahlhelfer (Mitglieder des Wahlvorstandes) aus. Vielmehr hält der Gemeinderat an der Tradition des gemeinsamen Abschlussessens aller Wahlhelfer am Wahltag fest.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

## **11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

### **Glasfaserausbau:**

GR Riedl bittet um Mitteilung des Sachstandes zum Glasfaserausbau.

Bürgermeister Losert nimmt Bezug auf die letzte Mitteilung der Deutschen Telekom. Demnach gab es Probleme bei der Bauausführung. Der Ausbau wurde Ende 2023 eingestellt. Die Probleme wurden zwischenzeitlich behoben. Der Ausbau startet 2024 zunächst in Graben. Ein Ausbaustart 2024 in Obermeitingen ist nicht zu erwarten, frühestens beginnend ab 2025.

Ein entsprechender Hinweis soll ins Schau mer mol veranlasst werden!

### **Europawahl 09.06.2024:**

GR Starkmann fragt an, ob noch Wahlhelfer benötigt werden.

Bürgermeister Losert erwidert, der Wahlvorstand einschließlich aller notwendigen Wahlhelferposten ist besetzt. Er bedankt sich bei allen Ehrenamtlichen im Vorfeld für deren Bereitschaft zur Unterstützung.

### **Kindergarten St. Mauritius:**

Der Elternbeirat ist in einem offenen Brief zur Problematik „Personal Kita St. Mauritius“ am 18.03.2024 an den Bürgermeister herangetreten. Gemeinsam mit der Kindergartenleitung fand ein gemeinsames Gespräch mit Bürgermeister Losert und den Vertretern des Elternbeirates statt. Hier konnten wesentliche Fragen aus dem Brief geklärt werden. Eine separate E-Mail ergänzte die Aufklärung zur geplanten Personalverteilung.

Seitens der Ratsmitglieder wird ein gemeinsamer Personalpool für die Kindergärten Obermeitingen und Klosterlechfeld vorgeschlagen. Grundsätzlich eine gute Idee bestätigt Bürgermeister Losert, aber die Träger der Einrichtungen sind unterschiedlich. Er wird den Vorschlag aufgreifen und das Gespräch mit den Verantwortlichen suchen.

Der Rat ist sich einig, dass eine Aufstockung der Elternbeiträge auf Grund der gestiegenen Personalkosten unerlässlich ist.

### **Zur Kenntnis genommen**

Um 21:20 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert  
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft  
Schriftführung